

Luzerner Zeitung

BÜRGLEN: «Sex mit Tieren ist weitverbreitet»

Die Kantonspolizei Uri ermittelt derzeit in einem mutmasslichen Fall von Zoophilie – ein Phänomen mit wenigen Verzeigungen und einer hohen Dunkelziffer.

Raphael Zemp

01.12.2017, 05.00 Uhr



In den letzten 35 Jahren waren schweizweit drei Schafe von sexuellen Übergriffen betroffen. (Symbolbild: Corinne Glanzmann (26. Januar 2017))

Raphael Zemp

raphael.zemp@luzernerzeitung.ch

Ein Schäfer trifft in seinem Stall auf einen beinahe nackten Mann. Das wird der Kantonspolizei Uri am Samstagabend, 4. November, gemeldet. In flagranti sei

der Mann nicht erwischt worden, sagt Polizeisprecher Gusti Planzer. Es habe aber so ausgesehen, als ob sich der Mann an den Tieren vergehen wollte. Es kommt zu einem Handgemenge, der Mann ausländischer Herkunft kann fliehen, der Schäfer erstattet in der Folge Anzeige gegen unbekannt wegen möglicher Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und wegen Hausfriedensbruchs. Derzeit ermittelt die Polizei noch, wie sie auf Anfrage bekanntgibt.

Wegen sexueller Handlungen mit Tieren wurden in den vergangenen 35 Jahren schweizweit 86 Strafverfahren gemeldet – das ist wenig im Vergleich zu den rund 2400 Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz alleine im Jahr 2016 (siehe Kasten). Trotzdem ist die Zoophilie (sexuelles Hingezogensein zu Tieren, auch Sodomie genannt) weiter verbreitet als gemeinhin angenommen. Warum es nur zu wenigen Verfahren kommt und welche Tiere besonders häufig Opfer von Zoophilie werden, erklärt Nora Flückiger von der Stiftung für das Tier im Recht. Flückiger hat Jus studiert und ist seit fünf Jahren rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung mit Hauptsitz in Zürich.

Nora Flückiger, im vergangenen Jahr wurden nur fünf Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Tieren geführt. Ist Zoophilie ein Scheinproblem?

Keineswegs. Zoophilie ist weiter verbreitet, als man denkt. Es ist vielmehr so, dass Übergriffe häufig nicht bemerkt und folglich nicht angezeigt werden. Wir von der Stiftung für das Tier im Recht gehen deshalb von einer

hohen Dunkelziffer aus. Es ist anzunehmen, dass 5 bis 8 Prozent der Bevölkerung schon einmal sexuellen Kontakt zu Tieren hatten.

Das entspricht mehr als einer halben Million Menschen alleine in der Schweiz. Ist das nicht übertrieben?

Zu diesem Schluss kommt eine Studie aus dem Jahr 2010. Von noch höheren Zahlen ging der sogenannte Kindsey-Report aus, der Mitte des 20. Jahrhunderts in Amerika erstellt wurde.

Und trotzdem kam es in 35 Jahren nur zu 86 Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Tieren.

Dass nicht mehr Verfahren geführt werden, liegt unter anderem wohl auch daran, dass zoophile Handlungen oft hinter verschlossenen Türen geschehen und somit nicht zur Anzeige gelangen. Zudem ist Zoophilie erst seit der Revision des Tierschutzrechts 2008 explizit unter Strafe gestellt. Zuvor waren sexuelle Übergriffe auf Tiere nur dann strafrechtlich relevant, wenn sie für diese Schmerzen, Leiden oder Schäden zur Folge hatten. Weiter ist Zoophilie noch immer ein gesellschaftliches Tabuthema.

Welche Tiere sind besonders von sexuellen Übergriffen von Mensch auf Tier betroffen?

Von den 86 registrierten Fällen waren am häufigsten Tiere der Rindergattung betroffen, gefolgt von Pferden und Hunden. Schafe hingegen waren nur in drei

Strafverfahren Opfer sexueller Handlungen. Dass besonders viele Verfahren wegen zoophilen Handlungen an Nutztieren verzeichnet werden, hat wohl damit zu tun, dass sexuelle Übergriffe in Ställen eher durch Zeugen beobachtet werden, als wenn die Tat hinter verschlossenen Wohnungstüren geschieht. Wir gehen aber davon aus, dass wohl der Hund das häufigste Opfer von Zoophilie ist.

Wer macht so etwas?

Gemäss psychologischen Untersuchungen gibt es den typischen Täter nicht. So scheinen Personen mit zoophilen Neigungen aus allen Bevölkerungsschichten zu kommen. Aus verschiedenen Studien geht jedoch hervor, dass die Täter mehrheitlich männlich sind.

Welche Strafen riskieren Zoophile?

Sexuell motivierte Handlungen mit Tieren sind generell verboten und können mit bis zu drei Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe bestraft werden. In den meisten Fällen wird der Strafraum aber bei weitem nicht ausgeschöpft. Dies beobachten wir leider generell bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht. Dabei sind Delikte gegen das Tierwohl und die Tierwürde keine Bagatellen und gehören konsequent bestraft – nur so kann das Strafrecht auch eine abschreckende Wirkung entfalten.»